

Satzung
über die Einschränkung des Gemeingebrauchs
an dem der Sondernutzung unterliegenden Meeresstränden
und über die Ordnung am Strand
in den Ortsteilen Burgtiefe (Südstrand), Meeschendorf, Grüner Brink und
Bojendorf der Stadt Fehmarn

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 134 Abs. 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig- Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. SH S. 57) in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz/LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (GVOBl. SH S. 301) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vom
folgende Satzung erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung auf das der Sondernutzung gem. § 34, Absatz 1 LNatSchG unterliegendem Gebiet.

§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Zur Verwirklichung des Rechts der Stadt Fehmarn, einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb zu nutzen (Sondernutzung nach § 5 LNatSchG), wird der Gemeingebrauch in den der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitten in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember in der Weise eingeschränkt, als es ohne Zahlung einer Kurabgabe nicht gestattet ist, über die abgabepflichtigen Strände zu wandern oder sich in dem Bereich des abgabepflichtigen Strände aufzuhalten. Einheimische Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fehmarn sind hiervon ausgenommen.

§ 3 Aufenthalt an den Stränden

- (1) Die Strände dürfen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die eine Berechtigung im Sinne der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Fehmarn vorweisen können.
- (2) Personen mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, ist der Zutritt zu den Badestränden nicht gestattet.

§ 4 Verhalten an den Stränden

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden der Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 - a) der Bau von Strandburgen von mehr als 3 m Durchmesser und 50 cm Tiefe. Der Abstand von Fuß der Düne muss 3 m und der Abstand von der mittleren Wasserlinie wenigstens 7 m betragen. Der Abstand zwischen den Strandburgen ist so zu bemessen, dass andere Strandbenutzer passieren können. Die von städtischen Bediensteten durch Pfähle abgegrenzten Durchgänge sind von Strandburgen freizuhalten;
 - b) das „Sondeln“ (Einsatz von Metalldetektoren) während der Badesaison in der Zeit von 10 – 18 Uhr;
 - c) das Lärmen von Personen oder Personengruppen, wenn dadurch eine Belästigung anderer Strandbesucher eintritt;
 - d) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang oder sonstige Geräusentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
 - e) das Wegwerfen von Abfällen und Wertstoffen jeglicher Art außerhalb der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Entsorgungs- bzw. Sammelbehältnisse;

- f) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen;
 - g) das Aufstellen von Strandkörben ohne schriftliche Erlaubnis des Tourismus-Service Fehmarn;
 - h) die unerlaubte Mitnahme von Sand und Steinen;
 - i) das Abbrennen von Feuerwerken, offenen Feuern und das Grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 9 vor;
 - j) die Benutzung von Lenkdrachen/Drachen in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. j. J.
 - k) das Füttern von Wasservögeln;
 - l) das Brandungsangeln von 06.00 bis 18.00 Uhr in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. j. J.
 - m) das Begehen oder Befahren der Dünen. Die Strände sind ausschließlich über die ausgewiesenen Strandzugänge zu betreten;
 - n) das Lagern Dritter innerhalb einer Schutzzone von 2 Metern im Umkreis eines Strandkorbes;
 - o) das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen (z. B. Drohnen) in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. j. J.
- (3) Das Aufstellen von sogenannten Iglu-Zelten und Windschutzwänden an den konzessionierten Stränden zwischen, vor und hinter den Strandkörben ist nicht gestattet. Grundsätzlich erlaubt ist das Aufstellen von Iglu-Zelten und Windschutzwänden an den ausgewiesenen Freizonen, in denen keine Strandkörbe stehen.
- (4) Inbesondere ist auf der Promenade nicht gestattet:
- a) das Fahrradfahren, Skateboarden, Tretmobilmfahren und das Fahren oder die Benutzung von Rollerblades, Inline-Skates und allen ähnlichen Geräten in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. j. J.,
 - b) das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art;
 - c) das Mitführen von Hunden, die nicht an der Leine geführt werden.

§ 5 Mitführen von Hunden am Strand / Reiten am Strand

- (1) Der Aufenthalt von Hunden ist der Zeit vom 01.04. - 30.09. in den dafür besonders gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) Das Mitführen von Hunden ist in der Zeit von 1.10. bis zum 31.3. eines Jahres an allen Strandabschnitten erlaubt.
- (3) Das Reiten und Führen von Pferden ist in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. eines Jahres an allen Strandabschnitten erlaubt.
- (4) Eine Gefährdung oder Belästigung durch Hunde und Pferde ist auszuschließen.

§ 6 Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte und andere Spielgeräte

- (1) Das Betreiben und Anlanden von erlaubnisfreien Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist nur gestattet, wenn diese in Art und Konstruktion gewährleisten, dass die Sicherheit des allgemeinen Badebetriebes nicht gefährdet wird. Das Betreiben und Anlanden jeglicher Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte, die aufgrund ihres Antriebes, ihrer Konstruktion oder in ihrer sonstigen Beschaffenheit geeignet sind, den Badebetrieb zu gefährden (bspw. Kiteboards, Surfboards, Wingboards), sind außerhalb der Bootsschneisen unzulässig. Das Lagern von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten im Strandgebiet stellt eine erlaubnispflichtige Handlung dar und bedarf der Genehmigung des Tourismus-Service Fehmarn. Ausgenommen sind Boote der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und Boote sonstiger Rettungsgesellschaften und der Feuerwehr. Das Abstellen von Fahrzeugen und Trailern im Strandgebiet ist ausgeschlossen.
- (2) Für zugelassene Bootsverleihe gilt eine Ausnahmeregelung für Wassertretboote, Paddelboote, Kajaks und SUP-Boards.
- (3) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball, Fußball) sind nur an den von der Stadt vorgesehenen Strandabschnitten gestattet. Das Aufstellen von Sportgeräten ist nur mit Genehmigung der Gemeinde erlaubt.

- (4) Im Übrigen gelten für Maschinenfahrzeuge die Bestimmungen der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Gewerbliche Betätigung am Strand

Das Benutzen des Strandes zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nach § 9 zu regeln.

§ 8 Strandaufsicht

- (1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand angestellten Personen, die sich als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.
- (2) Wer sich den Anordnungen nicht fügt, kann vom Strand verwiesen werden.

§ 9 Ausnahmegenehmigungen

Die Stadt Fehmarn kann unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, die auch mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 1 des OWiG sowie § 134 Abs. 5 und 6 Gemeindeordnung (GO), beide in der jeweiligen Fassung, handelt, wer gegen § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 a) – o), § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 4 a) – c), § 5, § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 7 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € je Fall geahndet werden.
- (3) § 8 bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einschränkungen des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Meeresstrand und über die Ordnung am Strand in den Ortsteilen Burgtiefe (Südstrand), Meeschendorf, Grüner Brink und Bojendorf der Stadt Burg auf Fehmarn vom 01.01.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Fehmarn, den

Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister

(Siegel)

